

Juristische Aspekte

Die zivil- und strafrechtliche Haftung des „Studenten im Praktischen Jahr“

Lübeck, 12. November 2024

Dozent:

Ass. jur. Alexander Schelling

Stabsstelle Justizariat des UKSH

Universität zu Lübeck

Institut für Allgemeinmedizin

- Stellung des „PJ-lers“ in der Klinik

- Tätigkeiten

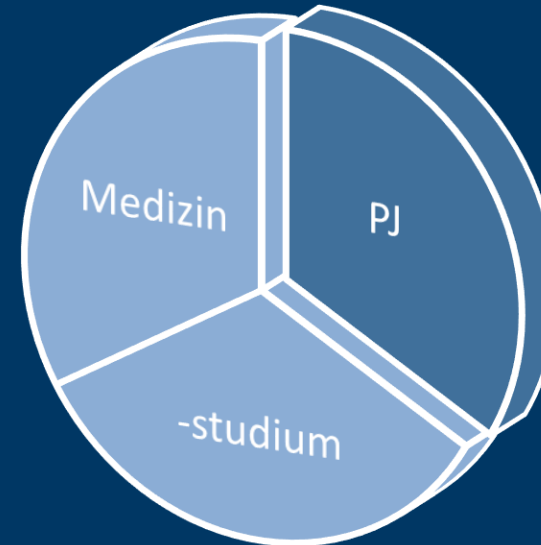
- Haftung und Versicherung

- „Bielefelder Fall“

- Rechtssicheres Verhalten

Stellung des „PJ-lers“ in der Klinik

- PJ ist Teil Ihres Medizinstudiums und gilt als Lehrveranstaltung
- Deswegen lautet die korrekte Bezeichnung „Student im praktischen Jahr“ und nicht „Arzt im Praktischen Jahr“
- Sie sind „Erfüllungsgehilfe“ (§ 278 BGB) des Krankenhauses
- Begrifflichkeit hilft sowohl Ihnen als auch den Ärzten zum Rollenverständnis
 - Schützt Sie davor, dass Sie außerhalb Ihres Kompetenzbereichs Patienten behandeln
 - Hinweis an die Ärzte, dass Sie (noch) Studenten und keine Ärzte sind



Tätigkeiten



nur auf Anweisung einer Ärztin/eines Arztes tätig werden



alle ärztlich delegierte Tätigkeiten



Kapilläre und venöse Blutabnahmen, subkutane und intramuskuläre Injektionen, Impfungen, vorbereitende Anamnese, intravenöse Applikationen (außer Erstapplikationen), zweite OP-Assistenz, Versorgung unkomplizierter Wunden, Verbands- oder Katheterwechsel



persönliche Fachkenntnisse, Können und aktuelle psychische/physische Verfassung sind zu berücksichtigen



Patientenaufklärungen (!)

Haftung



strafrechtliche Haftung

Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte

- Körperverletzung
- Ärztliche Schweigepflicht



zivilrechtliche Haftung

- Vertrag
- Unerlaubte Handlung



universitäre Haftung

Entlassung (Exmatrikulation) möglich, wenn Student „wegen einer **vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt** ist, die Strafe noch nicht getilgt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist,“ vgl. § 42 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 HSG.

Begriff der Fahrlässigkeit

Achtung!
strengerer
Haftungsmaßstab
als im Zivilrecht

Strafrecht



Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (Facharztstandard) außer Acht lässt und hierdurch vorhersehbar und vermeidbar den tatbestandlichen Erfolg herbeiführt.

(!) **mangelnde Erfahrung** lässt Fahrlässigkeit nicht entfallen

(!) **Übernahmeverschulden** liegt vor, wenn Behandlung durchgeführt wird, obwohl der Arzt (oder Student) hätte erkennen können, dass er nicht die notwendigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse besitzt und keine Notsituation vorliegt.

Zivilrecht



Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, die ein **durchschnittlich** erfahrener und befähigter „Student im praktischen Jahr“ einzuhalten im Stande ist.

Versicherung

- Studierende sind über die Betriebs-Haftpflichtversicherung des UKSH mitversichert. Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die leicht-, mittel- und grobfahrlässig verursacht wurden. Weitere Informationen im Hinweisblatt „Hinweise zum Haftpflichtversicherungsschutz im UKSH“

[Hinweise+zum+Haftpflichtversicherungsschutz+im+UKSH.pdf](#)

- Siehe ergänzend auch das „Merkblatt zum Versicherungsschutz für Studierende während der Aus- und Fortbildung“.

[190423_Merkblatt_zum_Versicherungsschutz.pdf \(uni-luebeck.de\)](#)

Bielefelder Fall oder auch **Worst-Case-Szenario**

- AG Bielefeld Urteil v. 22.10.2012 – 10 Ds-16 Js 279/11 – 1009/12
- LG Bielefeld Urteil v. 14.08.2013 – 011 Ns-16 js 279/11-11/13 (Berufung)



Vorwurf:

- intravenöse Verabreichung **ohne ärztliche Anweisung**
- Student hätte wissen und erkennen können, dass keine intravenöse Verabreichung hätte erfolgen dürfen

Rechtsfolgen:

- Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung, Geldstrafe 90 Tagessätze zu je 20 EUR (statt 120 TS zu je 15 EUR → kein Eintrag im BZR)
- (theoretisch) zivilrechtliche Ansprüche wg.
 - Erstattung der Beerdigungskosten
 - Schadenersatz in Form einer Geldrente/Abfindungszahlung

Rechtssicheres Verhalten

Basis: Fachliteratur studieren

stets offen und ehrlich mit
Fehlern und Zweifeln
umgehen

jegliches gefahrbe gründendes
Verhalten unterlassen und auf
beschränkte Sachmittel oder
Fertigkeiten aufmerksam
machen

Rücksprache mit
ausbildendem Arzt, insb. bei
Behandlungen, die zum
ersten Mal durchgeführt
werden sollen

Im Zweifel nachfragen und
um konkrete Anweisung
bitten!

Bedenken äußern, z. B. wenn
kein Oberarzt in Reichweite
ist; Zusatzwissen beachten

ärztliche Anweisung nicht
ausführen, wenn Sie sich der
Behandlung nicht oder nicht
mehr gewachsen fühlen

Patient benachrichtigen,
damit dieser seine
Einwilligung überdenken kann

„Nur sprechenden Menschen kann geholfen werden“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Kommen Sie gerne an den Stand des
Instituts für Allgemeinmedizin!

UNIVERSITÄTSKLINIKUM

Schleswig-Holstein

Ass. Jur. Alexander Schelling

Volljurist

Stabsstelle Justizariat

Campus Lübeck

Ratzeburger Allee 160 | 23538 Lübeck

Tel. 0451 500-10116

Besuchsadresse: Verwaltungszentrum Maria-Goeppert-Straße 7a

alexander.schelling@uksh.de | www.uksh.de